tcrhenania
est. 1925

Statuten Tennisclub Rhenania vom 27. März 1998

1. **Status**
   Der Tennisclub Rhenania (TCR) Neuhausen am Rheinfall, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

   Der Verein kann sich regionalen oder nationalen Organisationen anschliessen, die für den Vereinszweck dienlich sind.

2. **Zweck**
   Der TCR bezweckt:
   a) seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Erlernung und Ausübung des Tennissportes zu geben
   b) die Pflege der Geselligkeit

3. **Mitglieder**
   c) Ehrenmitgliedern (E)
   d) Aktivmitgliedern (A)
   e) Jungaktiven (JA). Dies sind Mitglieder, die das Juniorenalter überschritten, aber Lehre oder Studium noch nicht abgeschlossen haben.
   f) Junioren (J). Dies sind Mitglieder bis zum Ende Ende des Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen.
   g) Passivmitgliedern (P)

4. **Aufnahme**
   Gesuche um die Aufnahme in den TCR sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Gesuchsteller seinen Entschluss mit, ebenso den Mitgliedern. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

   Bei Eintritten während der Saison entscheidet der Vorstand über die Höhe der Beiträge.

5. **Übertritt**
   Nach Überschreiten des 18. Altersjahres wechselt ein Junior automatisch zu den Aktiven, es sei denn, er stellt vorher auf Ende des Kalenderjahres an den Vorstand einen Antrag für den Status Jungaktiv (JA).

   Für Aktive, Jungaktive und Junioren ist das Übertrittsgesuch zu Passiv schriftlich bis Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.

   Passivmitglieder können jederzeit zu Aktiv, Jungaktiv oder Junior übertreten.

   Bei Übertritten während der Saison entscheidet der Vorstand über die Höhe der Beiträge.

6. **Austritt**
   Austrittsgesuche sind schriftlich bis Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird gültig, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

7. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

a) nicht bezahlen der Beiträge
b) fehlbares Verhalten

8. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den TCR in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder und sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

9. Organe

Die Organe des TCR sind:

a) die Generalversammlung (GV)
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

10. Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) findet jährlich mindestens einmal vor Saisonbeginn statt. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Anträge verlangt.
Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen.
Stimmberechtigt sind die Aktiv-, Jungaktiv- und Ehrenmitglieder.

Die Berichte beziehen sich auf das Kalenderjahr.
Die GV befasst sich mit folgenden Traktanden:

a) Protokoll der letzten GV
b) Jahresbericht des Präsidenten
c) Jahresbericht des Spielleiters
d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
e) Festsetzung der Beiträge und Gebühren der Mitglieder
f) Wahl des Vorstandes
g) Wahl der zwei Rechnungsrevisoren
h) Änderung der Statuten
i) Diverses

Anträge an die GV sind dem Vorstand mindestens 8 Tage, Anträge für Statutenänderungen mindestens 20 Tage vor Abhaltung derselben einzureichen.

Eine ordentlich einberufene GV ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für eine Statutenänderung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich, davon ausgenommen ist die Festlegung der Mitgliederbeiträge.

11. Vorstand

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden, und vertritt den Verein nach aussen.
Er erlässt die für den Vereinsbetrieb nötigen Reglemente.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich des Bank- und Postkontoverkehrs.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und 1 bis 5 Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen für die einzelnen Funktionen fest. Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt, sie sind wieder wählbar.

12. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnung und berichten der GV.
Die Rechnungsrevisoren werden auf ein Jahr gewählt, sie sind wieder wählbar.

13. Finanzen

Die Finanzen werden vom Vorstand gemäss dem von der GV genehmigten Budget verwaltet.
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Der Vorstand stellt der GV Antrag über die Höhe der Mitgliederbeiträge. Die von der GV beschlossenen Beiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (siehe Anhang).

Für die Verbindlichkeiten des TCR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung

Über die Auflösung des Clubs und die Verwendung des Clubvermögens beschliesst die GV. Dazu müssen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und es ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

15. Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind von der GV des TCR am 27. März 1998 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11.1.1985 und die Beschlüsse vom 19.1.1990.

Neuhausen, 2. April 2013 me